

# Deutsche Kürzung von Asylleistungen verstößt gegen EU-Recht

**Luxemburg.** Die Leistungskürzungen in Deutschland für abgelehnte Asylbewerber verstoßen gegen EU-Recht. Grundlegende Leistungen wie Kleidung und Haushaltsprodukte dürften auch Asylbewerbern, für die ein anderes EU-Land zuständig ist, nicht gestrichen werden, entschied der Europäische Gerichtshof in Luxemburg am Donnerstag. Nach der derzeit geltenden EU-Aufnahmerichtlinie müssten die Mitgliedstaaten einen »angemessenen Lebensstandard« gewährleisten, der auch den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern umfasst.

Ein Afghane hatte den bayerischen Landkreis Schweinfurt verklagt, weil ihm im Januar und Februar 2022 Sozialleistungen gekürzt wurden, nachdem sein Asylantrag in Deutschland wegen der Zuständigkeit von Rumänien abgelehnt wurde. Grundsätzlich muss der erste EU-Staat, in dem ein Antragsteller registriert wird, das Verfahren führen - das regelt die Dublin-III-Verordnung.

Der junge Mann erhielt nach der Ablehnung in Deutschland nur noch Sachleistungen in Form von Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Körperpflege und Gesundheit. Auf Leistungen wie Kleidung und Haushaltsgüter sowie Geld für grundlegende persönliche Bedürfnisse, also etwa Ausgaben für Transport, Kultur oder Kommunikation, musste er verzichten. Das deutsche Asylbewerberleistungsgesetz sieht solche Kürzungen bei den Menschen vor, die ihr Asylverfahren nach den Dublin-Regeln in einen anderen Mitgliedstaat führen müssten. (dpa/jW)

<https://www.jungewelt.de/artikel/523905.deutsche-kürzung-von-asylleistungen-verstößt-gegen-eu-recht.html>